

Geschäftsführer GmbH: Summary Sozialversicherungspflicht

Der GmbH – Geschäftsführer ist **arbeitsrechtlich** nicht als Arbeitnehmer einzuordnen. Mit der Bestellung zum Geschäftsführer erlischt das etwaig vorangegangene Arbeitsverhältnis, und es gilt der vereinbarte Geschäftsführervertrag als – pointiert definiert - „Dienstvertrag ohne arbeitsrechtliche Schutzvorschriften“.

Sozialversicherungsrechtlich gelten – pointiert definiert – folgende Grundsätze:

Die Bezüge des GmbH – Geschäftsführer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, solange er nicht

- beherrschend an der GmbH beteiligt ist,
- oder er – in seltenen Ausnahmefällen – eine ausreichende Versorgung – nachweisen kann (oder aufgrund besonders herausragender Branchenkenntnisse sich gegenüber der GmbH in einer besonders unabhängigen Position befindet).

Der Gesellschaftergeschäftsführer übt einen beherrschenden Einfluss aus – ist also sozialversicherungsbefreit – wenn „pointiert“

- er über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile verfügt.

Eine Sperrminorität bei einer Gesellschafter - Beteiligung von unter 50 % ist i.d.R. nicht ausreichend.

Die Prüfung im konkreten Einzelfall ist erforderlich, so dass weitere Befreiungen nicht auszuschließen sind, beispielsweise auch bei Verwandtschaften der Gesellschafter. In aller Regel erscheint es aber wenig verantwortungsvoll die oben angeführten Grundsätze zu unterschätzen bzw. ohne Abstimmung mit der Krankenversicherung „zu versuchen“. Gestaltungsalternativen sind denkbar. Die Fragestellung, ob überhaupt die Bestellung zum Geschäftsführer erforderlich ist kann sich hierbei ebenfalls im Einzelfall stellen

Es gibt in seltenen Ausnahmefällen weitere Befreiungsregeln. Hier wird aber grundsätzlich eine Abstimmung mit der zuständigen – gesetzlichen – Krankenversicherung im Wege eine „Clearing Verfahrens“ anzuraten sein. Die Wahrscheinlichkeit einer Sozialversicherungsprüfung in den ersten fünf Jahren ist nicht gering, und kann zu ganz erheblichen Beitragsnachforderungen führen – unabhängig davon ob zwischenzeitlich „teuere und langfristige“ Privatvorsorgemodelle vereinbart wurden.